

Aktualisierung für Kanton ZH «Pflanzen im Nachbarrecht»

5. überarbeitete Auflage 2022

Im Kanton Zürich sind per 01. Dezember 2024 Änderungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) in Kraft getreten, welche verschiedene Änderungen in Bezug auf die Pflanzen im Nachbarrecht mit sich bringen.

1. Änderung Broschüre Seite 14, Tabelle für Kantone und Pflanzabstände

	Verjährungsfrist Beseitigung	Hochstämmige Bäume ohne Obstbäume	Hochstämmige Obstbäume	Zwergobstbäume	Kleine Zierbäume	Einzelne Sträucher	Grünhecken
Kategorie		A	B	C1	C2	C3	D
Zürich	5 Jahre	4 m	2 m			0.5 m	< 2.0 m Höhe: 0.5 m; > 2.0 m Höhe: (effektive Höhe minus 2 m) / 2

2. Gesetzesänderungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch per 01.12.2024

Bestimmung bisher	Bestimmung neu	in Kürze
II. Pflanzen von Bäumen § 169 ¹ Gegen den Willen des Nachbarn dürfen Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher nicht näher als 60 cm an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.	II. Pflanzen von Sträuchern und Bäumen § 169 ¹ Sträucher dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 50 cm, gemessen ab der Stockmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.	Sträucher dürfen neu bis 50cm an die Grenze zweier Privatgrundstücke gepflanzt werden.

Bestimmung bisher	Bestimmung neu	in Kürze
<p>² Dieselben müssen überdies bis auf die Entfernung von 4 m von derselben so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt.</p> <p>§ 170 ¹ Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume, wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume dürfen nicht näher als 8 m, Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume nicht näher als 4 m von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, so ist auch für die Bäume der letzteren Art ein Zwischenraum von 8 m zu beobachten.</p> <p>² Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1 m an die nachbarliche Grenze gesetzt werden. Die in § 173 festgesetzte Verjährung läuft nicht, solange die Baumschule besteht.</p> <p>§ 171 Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, so dürfen Sträucher und Bäume jeder Art nicht näher als 50 cm an der Grenze stehen und fällt die Pflicht, sie unter der Schere zu halten, weg.</p> <p>§ 172</p>	<p>² Dieselben müssen überdies bis auf die Entfernung von 4 m von derselben so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt.</p> <p>§ 170 ¹ Waldbäume und grosse Zierbäume dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 4 m, Feldobstbäume und kleinere Zierbäume nicht näher als 2 m, gemessen ab der Stammmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, ist ein Abstand von 8 m zu beachten.</p> <p>² Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1 m an die nachbarliche Grenze gesetzt werden. Die in § 173 festgesetzte Verjährung läuft nicht, solange die Baumschule besteht.</p> <p>§ 171 Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, dürfen Sträucher und Bäume nicht näher als 50 cm an der Grenze stehen.</p> <p>§ 172</p>	<p>Die Verpflichtung für das «unter der Schere halten» wurde gestrichen.</p> <p>Für Bäume wurden die Grenzabstände zwischen zwei Privatgrundstücken halbiert.</p> <p>Unverändert.</p> <p>Angepasste Schreibweise, ohne inhaltliche Änderungen.</p> <p>§172 betrifft Grenzen Wald an Wald; unverändert.</p>

Bestimmung bisher	Bestimmung neu	in Kürze
<p>§ 173 Die Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu; sie verjährt</p> <p>a. nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes,</p> <p>b. bei Umwandlung von Kulturland in Wald, wenn die für die Waldbeurteilung massgebenden Waldbäume und -sträucher 20 Jahre alt sind.</p>	<p>§ 173 Die Klage auf Beseitigung von Sträuchern und Bäumen, die näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu. Sie verjährt</p> <p>a. nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Strauches oder Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes,</p> <p>b. bei Umwandlung von Kulturland in Wald, wenn die für die Waldbeurteilung massgebenden Waldbäume und -sträucher 20 Jahre alt sind.</p>	<p><i>Es wird klargestellt, dass die fünfjährige Verjährungsfrist nicht nur für Bäume, sondern auch für Sträucher gilt.</i></p> <p><i>dito</i></p> <p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 174 Bäume, welche infolge des früheren Rechts oder der Zulassung des Nachbarn näher an der Grenze stehen, werden zwar in ihrem Bestand geschützt; wenn sie aber abgehen, so tritt für die Neupflanzung und für die Nachzucht wieder die Regel ein.</p>	<p>§ 174 ¹ Sträucher und Bäume, die infolge der Zulassung des Nachbarn oder der Verjährung des Beseitigungsanspruchs näher an der Grenze stehen, sind in ihrem Bestand geschützt.</p> <p>² Ist die Einhaltung des ordentlichen Abstandes nicht möglich, können Bäume nach dem Abgang innerhalb von zwei Jahren an gleicher Stelle ersetzt werden. Als Ersatz ist ein Baum derselben oder einer geringeren Wuchshöhe zulässig.</p>	<p><i>Sträucher sind neu explizit erwähnt</i></p> <p><i>Innerhalb von 2 Jahren nach Abgang (= Absterben) können Bäume an der gleichen Stelle ersetzt werden, sofern sie dieselbe Wuchshöhe (oder eine kleinere) erreichen.</i></p>
<p>§ 174^{bis} Gegen das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Fusswegen kann keine privatrechtliche Einsprache erhoben werden, wenn eine Entfernung von mindestens 5 m von der Verkehrsbaulinie oder der sonstigen Baubegrenzungslinie</p>	<p>§174^{bis} Gegen das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Fusswegen kann keine privatrechtliche Einsprache erhoben werden, wenn eine Entfernung von mindestens 5 m von der Verkehrsbaulinie oder der sonstigen Baubegrenzungslinie</p>	<p><i>Die alte Bestimmung von § 174^{bis} wurde ersatzlos gestrichen.</i></p>

Bestimmung bisher	Bestimmung neu	in Kürze
<p>beobachtet wird. Auf bestehenden derartigen Anlagen dürfen abgehende Bäume und Sträucher auch bei geringerem Abstand durch neue ersetzt werden.</p> <p>§ 177 Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher, als die Hälfte ihrer Höhe beträgt, jedenfalls aber nicht näher als 60 cm von der Grenze gehalten werden.</p> <p>§ 178</p> <p>§ 179 Für das Zuschneiden der Grünhecken und die Reparatur von Grenzmauern darf der Eigentümer, insoweit das Bedürfnis ihn dazu nötigt, den Boden des Nachbarn betreten, nachdem er ihn hievon in Kenntnis gesetzt hat. Entsteht dem Nachbar ein Schaden, so ist dafür Ersatz zu leisten.</p>	<p>beobachtet wird. Auf bestehenden derartigen Anlagen dürfen abgehende Bäume und Sträucher auch bei geringerem Abstand durch neue ersetzt werden.</p> <p>§ 177 ¹ Grünhecken bis zu einer Höhe von 2 m dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 50 cm, gemessen ab der Stockmitte, von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden.</p> <p>² Grünhecken, die eine Höhe von 2 m überschreiten, sind gegen den Willen des Nachbarn nur zulässig, wenn der Abstand von der nachbarlichen Grenze um die Hälfte der Höhe, die 2 m übersteigt, vergrößert wird.</p> <p>§ 178</p> <p>§ 179 Für das Schneiden der Grünhecken, das Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen und die Reparatur von Grenzmauern darf der Eigentümer soweit nötig den Boden des Nachbarn betreten. Er informiert den Nachbarn vorgängig und ist ihm für Schaden ersatzpflichtig.</p>	<p><i>Grünhecken dürfen neu bis 50 cm an die Grenze zweier Privatgrundstücke gepflanzt werden. Geregelt wird auch die Messweise.</i></p> <p><i>Berechnungsbeispiel siehe 2.1 unten.</i></p> <p><i>§178 betrifft andere Einfriedungen (Holzwände, Mauern usw.)</i></p> <p><i>Um das Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen ergänzt sowie neu formuliert.</i></p>

2.1. Grünhecken zwischen zwei Privatgrundstücken

2.1.1. Berechnung Abstand

Ausgangslage	
Heckenhöhe	2.6 m
zulässige Höhe bei 0.5 m Abstand (§177 ¹)	- 2.0 m
relevantes Mehrmass (§177 ²)	0.6 m

Berechnung Grenzabstand	
Hälfte des relevanten Mehrmasses → 0.6 m: 2	= 0.3 m
Grenzabstand Grünhecken generell (§177 ¹)	= + 0.5 m
Einzuhaltender Grenzabstand bis Stockmitte (§177²)	= 0.8 m

2.1.2. Beseitigungsrecht

Die Anpflanzung einer Hecke, welche einen Abstand von weniger als 0.5m zur Grenze aufweist, ist unabhängig ihrer Höhe ohne die Zustimmung* des Nachbarn unzulässig. Der Anspruch auf Beseitigung einer zu nah an der Grenze gepflanzten Hecke ist nach zürcherischer Praxis unverjährbar. Hecken werden somit nicht von der Verjährungsregelung gemäss §173 erfasst. Somit kann jederzeit eine Rückversetzung der zu nah gepflanzten Hecke auf das zulässige Mass verlangt werden.

2.2. **Beispiel: Kleiner Zierbaum steht seit über 5 Jahren im Unterabstand**

Ausgangslage: Ein kleiner Zierbaum wurde vor über 5 Jahren in einer Distanz von 1.6 m von der Grenze gepflanzt. Das Recht auf Beseitigung gemäss §173 ist somit verjährt. Welche Höhe ist vom Nachbarn zu tolerieren?

Aufgrund der Verjährung des Beseitigungsanspruchs gemäss §173 ist der kleinere Zierbaum in seinem Bestand geschützt (§ 174 Abs. 1).

Die Anpflanzung eines kleinen Zierbaums mit einem Abstand von weniger als 2.0m zur nachbarlichen Grenze hin ist nach neuem Recht ohne die Zustimmung* des Nachbarn, unabhängig der Höhe, unzulässig (§ 170 Abs. 1). Da das neue Recht für kleinere Zierbäume keine Maximalhöhe festlegt, kann der betroffene Nachbar betreffend der Höhe keine auf das EG ZGB abgestützte Forderung stellen.

Fazit: Sobald also der Beseitigungsanspruch verjährt ist, hat ein Nachbar einen kleinen Zierbaum in jeglicher Höhe zu tolerieren.

**Zustimmung des Nachbarn sollte aus Beweisgründen schriftlich erfolgen*